

# Steuertipp

## Ein Schlaule?

Immer wieder wird es versucht: Zur Rettung der Beitragsrückerstattungen einer privaten Krankenversicherung verzichtet ein Steuerpflichtiger auf die Erstattung seiner Krankheitskosten. Er trägt damit die Kosten selbst und versucht sie im Rahmen der Sonderausgaben anzusetzen. Doch der Selbstbehalt kann nicht als steuermindernde Sonderausgabe geltend gemacht werden. In mehreren Urteilen zum Selbstbehalt wurde in solchen Fällen der Sonderausgabenabzug für die angefallenen Krankheitskosten versagt, ganz aktuell in einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Demnach sind die Versicherten sogar verpflichtet, die Sonderausgaben um die Beitragsrückerstattung zu verringern. Diese Kosten wurden von den Richtern nicht als Beiträge zur Krankenversicherung gesehen. Abzugsfähig seien nur Ausgaben „die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und letztlich der Vorsorge dienen“. Einzig gibt es laut § 33 EStG die Möglichkeit, die Krankheitskosten steuerlich geltend zu machen, wenn



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

die zumutbare Eigenbelastung erreicht ist, was allerdings bei Privatversicherten selten der Fall ist. Dem widerspricht jedoch, ob der freiwillige Erstattungsverzicht auf diese Kosten zwangsläufig zu sehen wäre. Würde dies verneint, wäre auch dieser Ansatz nicht möglich. ■

► [www.schramm-und-partner.de](http://www.schramm-und-partner.de)